

**Fünfte Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 6. Oktober 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 10/2020, S. 627)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, und des § 7 Abs. 4 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg -Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 17/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch 12. Änderungsordnung vom 07. November 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2018, S. 942), in Verbindung mit der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. September 2020 die folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. Februar 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2013, S. 33), zuletzt geändert mit Ordnung vom 27. Mai 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2019, S. 339), wird wie folgt geändert:

1.	§ 4 wird wie folgt geändert:	
	a)	In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „findet“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
	b)	Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa)	In Nr. 1. Wird nach dem Wort „Hörtexes“ die Bezeichnung „(HV)“ eingefügt.
	bb)	Nr. 2. Erhält folgende Fassung: „2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftlicher Strukturen (WS) sowie“
	cc)	In Nr. 3. Wird nach dem Wort „Textproduktion“ die Bezeichnung „(TP)“ eingefügt.
	c)	Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.“
2.	§ 5 wird wie folgt geändert:	
	a)	Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 5 bestanden ist.“

	b)	Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachlicher Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.“
	c)	Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
	d)	Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.
3.		In § 6 Absatz 6 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Worte „und/oder elektronisch“ eingefügt.
4.		§ 11 wird wie folgt geändert:
	a)	<p>Absatz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)</p> <p>Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.</p> <p>a) Art und Umfang des Textes</p> <p>Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.</p> <p>b) Durchführung</p> <p>Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angaben von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation einer Vorlesung angemessen Rechnung tragen.</p> <p>c) Aufgabenstellung</p> <p>Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beantwortung von Fragen, – Strukturskizze, – Resümee, – Darstellung des Gedankengangs. <p>d) Bewertung</p> <p>Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und</p>

Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig in der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Bearbeitung können u.a. durch folgende Aufgaben, überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich „Wissenschaftssprachliche Strukturen“ beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Leistung ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

		<p>Vorgabenorientierte Textproduktion</p> <p>Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.</p> <p>a) Aufgabenstellung</p> <p>Die Textproduktion hat einen Umfang von etwa 250 Wörtern. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen, - Argumentieren, Kommentieren, Bewerten, <p>Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Grafiken, Schaubilder und Diagramme können in der Einleitung oder zur Stützung der eigenen Argumentation berücksichtigt werden. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.</p> <p>b) Bewertung</p> <p>Die Leistung ist zu bewerten nach sachlich-inhaltlicher Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion).</p> <p>Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.</p>
5.	§ 12	wird wie folgt geändert:
	a)	<p>Buchstabe a) erhält folgende Fassung: „a) Durchführung</p> <p>Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.“</p>
	b)	<p>Es wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt: „b) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.“</p>
	c)	Der ehemalige Buchstabe b) wird „Buchstabe c)“.
6.		Der Anhang wird wie folgt geändert:

	a)	Buchstabe „E. Regelmäßige Teilnahme am Unterricht“ wird gestrichen.
	b)	Der bisherige Buchstabe „F. Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1“ wird Buchstabe „E. Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz tritt zum Frühjahrshalbjahr 2021 in Kraft.

Mainz, den 6. Oktober 2020

Der Präsident
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch